

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-11-13

Dezernat/ Amt: II / Finanzverwaltungsamt
Bearbeiter: Frau Thoms
Telefon: 545 - 1441

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01392/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Beschlussvorschlag

1. Die vorgelegte Jahresrechnung 2005 wird festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gemäß §61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V Entlastung erteilt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Prüfung der Jahresrechnung 2005 ist durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt worden. Das Ergebnis wurde in dem Schlussbericht vom 14.09.2006 dargestellt.

Als Ergebnis der gemäß Kommunalverfassung M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes M-V vorgenommenen Prüfung der Jahresrechnung 2005 stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass

- soweit der Bericht keine entgegenstehenden Festlegungen enthält-
die Jahresrechnung 2005 die internen Verrechnungen und die Geldgeschäfte der Landeshauptstadt Schwerin in korrekter Weise wiedergibt.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat sich nach erfolgter Beratung dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen und empfohlen, die Jahresrechnung 2005 festzustellen und dem Oberbürgermeister gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 9 Abs. 1 Rechnungsprüfungsordnung die Entlastung zu erteilen.

Die Unterlagen zur Jahresrechnung 2005 haben die Stadtvertreter in ihrer Sitzung am 3.07.2006 zur Kenntnis genommen. Auf eine erneute Vervielfältigung und Verteilung der

Unterlagen wird verzichtet. Als Anlagen beigefügt sind eine Aufstellung der Vorschusskonten und der Anlagennachweis für das Schleswig-Holstein-Haus.

2. Notwendigkeit

Gesetzliche Verpflichtung lt. Kommunalverfassung M-V § 61 Abs. 3.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

☐ Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.

X Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

entfällt

Deckungsvorschlag

entfällt

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

entfällt

Anlagen:

1. Anlagevermögen Schleswig-Holstein-Haus
2. Aufstellung Vorschusskonten

gez. I.V Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister